



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90566467**

§.XXXVI. Chur-Brandenburgische Intention wegen des Articuls, die Reformirten betreffend; Von dem Prædicat: Evangelisch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1648. Febr. Confession zugehan, könnten wol absque Exercitio unter Catholische leben, aber die Catholischen müßten das Exercitium haben, welches ihre Religion mitbringe, und

1648. Febr. könnten ohne demselben nicht leben: Und also wäre es nichts, daß die der Augspurgischen Confession das Reciprocum in hoc Puncto allegirten.

§. XXXVI.

Chur-Brandenburgische Intention, wegen des Articuli, die Reformirten betreffend.

Bei diesen in einander laufenden Umständen, wollte Chur-Brandenburg nicht vorbehen, den Articulum wegen der Reformirten, bey endlicher Regulirung des Instrumenti Pacis, in Wichtigkeit zu bringen. Und als eben am 7ten Febr. die Altenburgische und Coburgische Gesandten sich mit dem Chur-Brandenburgischen D. Fromholden über den bisherigen Verlauff besprachen; so zeigte ihnen dieser die letztere von dem Churfürsten, sub dato Cleve den 12ten Febr. st. n. eingelangte Instruction, darinn den Chur-Brandenburgischen Gesandten ausdrücklich und ernstlich angefügt war, „daß der Churfürst gang nicht gesonnen, sich von der Augspurgischen Confession und dero Rahmen ausschließen zu lassen, (wie er vernommen, daß in dem Instrumento Pacis durchgehends geschehe) und durch den abgefaßten sonderbaren Articulum der Reformirten Religion, als einer neuen Religion, die Beneficia zu betheilen. Darnhero sollten sie, die Gesandten, erinnern, daß das Wort: Evangelisch, durchgehends gebraucht werde, widrigenfalls wollte der Churfürst die Insertion eines absonderlichen Articuli von den Reformirten nicht einwilligen, sondern dasselbe an dem Ort suchen, da er es wohl erlangen wolle, und sich dabey maintainiren.“ Dabeneben hatte der Geheimter Rath Schwerin an ermeldten Fromholden geschrieben: „Er bäte um Gottes willen, man möchte sehen, daß diese Sache accommodiret würde. Denn Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit habe mit Vergießung vieler Thränen im Geheimten Rath bewegliche Anführung gethan, und daß sie andernfalls, wann man Dieselbe nicht vor einen Augspurgischen Confessions-Verwandten halten und nennen sollte, ferner nichts bey dem Evangelischen Wesen thun, sondern die Hand abziehen wolle, wie sich Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen gegen Dero Ober-Cammerhern auch erkläret, daß sie we-

gen der übrigen Differentien den Evangelischen zu assistiren nicht gemeynet wären.“

Saxonici antworteten: „Solche Resolution betrübe sie von Herzen: Sie könnten als Politische Räte doch bey diesem Convent nicht decidiren, daß die Reformirte Religion mit der Augspurgischen Confession einstimmig, welches gleichwol auch nicht sey, und kein Stand der unveränderten Augspurgischen Confession sagen werde.“

Fromhold: „Ein und anderer Pfaff und Theologus habe die Macht nicht, zu sagen, und zu judiciren oder zu decidiren, von des andern Religion. Es gehöre auch nicht allein vor die Theologos, sondern vor dieselben und die Politicos zugleich.“

Saxonici: „Gehöre es allein nicht vor die Theologos, also viel weniger allein vor die Politicos.“

Fromhold: Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit bekenneten sich mit Herz und Mund zur Augspurgischen Confession, trage auch kein Bedencken, dieselbe zu unterschreiben.

Saxonici: „Solches werde sehr erfreulich seyn, wenn es in sensu vero & genuino geschehe.“

Fromhold: „Welches sey ganuinus sensus und der wahre Verstand? und woher sey derselbe zu nehmen?“

Saxonici: „Aus des Lutheri und anderer selbiger Zeit lebenden Lehrern und Theologorum Büchern und buchstäblichem Verstand u. So wisse man ja auch wol, daß, als die Augspurgische Confession Kaysern Carolo V. zu Augspurg Anno 1530. übergeben worden, die 4 Calvinische Reichs-

Von dem Prædicat: Evangelisch.



1648.  
Febr.

Reichs-Stände dawider protestiret: daß die Calvinische Religion diversa Secta, werde in der Formula Concordiæ klar und helle gesetzt. Welche Stände sich nun darzu bekenneten, die solten jeho gleichsam gezwungen werden, solches zu revociren, ihrem Gewissen und allen reinen Lutherischen Theologen widersprechen. „

Frombold: „Liber Concordiæ, sey vielmehr Liber discordiæ zu nennen.

Er begehre, sie möchten es nur noch in geheim halten, sie, die Chur-Brandenburgischen, wollten sehen, ob sie Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Gedanken mildern könnten. „ Es war ihm auch geschrieben, daß Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit Dero geheimte Råthe einen nach den Haag zu den General-Staaten geschickt, und begehret, sie möchten anhero nach Ohnabrück eine Abschiedung thun, die sich der Mediation in Religionis Gravaminibus unternähmen.

1648.  
Febr.

## §. XXXVII.

Evangelische  
schlagen einen  
neuen Modum  
tractandi vor.

Weil aber mit allen diesen particular-Unterredungen dem Werck nicht geholfen wurde, sondern immer ein Theil auf des andern Antwort und Erklärung wartete; so traten Evangelici, am Dienstag, den 9ten Febr. in eine umständliche Deliberation, und eröffneten ihre Meynung und Entschluß, denen Schwedischen, durch die Ordinari-Deputirten, in folgender Proposition: „Es steige den „Evangelischen sehr zu Gemdth, daß die „Friedens-Handlung jeho also ruhe, unterdeß aber der leidige Krieg und Jammer fortgehe und zunehme, es endlich auch wol zu völliger Ruin des Römischen Reichs ausschlagen könnte. Die Catholischen und Kayserlichen hätten Declarationes in puncto Amnestiæ & Gravaminum herausgegeben, wie aber dieselbe bewand, sey wissend, und zu beklagen. Nachdem sie aber eine Antwort von den Evangelischen begehreten, sey man heute beyammen gewesen, und bey der Deliberation auf 2 Punkte das Absehen gerichtet, und befunden, daß nicht allein ein solcher Modus, der da schleunig und dem Werck beförderlich, sondern auch der eine Sicherheit nach sich trage, zu ergreifen: sintemahlen man bißhero erfahren, daß man die Zeit vergeblich verlohren, und mit den Catholischen zu keinem richtigen Vergleich gelangen können. Nun hielten die Evangelischen dafür, es sey nochmahls bey dem bißhero gebrauchten Modo zu lassen, daß nemlich Ihre Excellenzen die Königlich-Schwedischen, mit den Kayserlichen immediate handelten, jedoch dergestalt, daß von Seiten Ihre Ihre Excell. Excell. die sämmt-

liche Evangelischen gleichwol in einen abgesonderlichen Gemach, und nicht bey der mündlichen Handlung sich befänden, hingegen aber von Seiten der Kayserlichen sich die anwesende Catholische, oder doch die Vornehmsten ihres Mittels, ebenmäßig in ein Neben-Gemach einstellen möchten. Wann nun also zur Handlung geschritten würde, hätten Ihre Excellenzen als ein Fundamentum zu setzen, daß sie es bey dem liesen, was mit dem Herrn Grafen von Trautmannsdorff einmahl abgehandelt, und förder die Evangelischen zu allem Ueberfluß aus Friedfertigkeit und Gutwilligkeit in ihrer letztern Declaration nachgegeben. Solten sie, die Kayserlichen, aber billige Temperamenta, so substantiam rei nicht umstießen, vorbringen können und wollen, stünden sie anzuhören. Solches Falls nun, und wann sich eine solche Difficultät finde, darinn sie unter sich nicht könnten einig werden, hätten die Kayserlichen mit den Catholischen, und sie, die Schwedischen, mit den Evangelischen, als bald zu communiciren, und würden sich diese alsdann materialiter stante pede erklären, diejenigen auch, so in particulari in ein und andern Punkt interessiret, wie man sie heut erinnert, mit Vorschlägen gefast erscheinen. Damit die Evangelischen aber auch desto sicherer gingen, wären sie entschlossen, die Catholischen zu fragen, in welcher Qualitât sie sich bey solcher Sammlung einfänden, und mit den Evangelischen tractiren und schließen wolten. Weil sie nun schwerlich nomine totius Collegii Catholicorum erscheinen würden, sondern allein ut Singuli, müßten sie